

**Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Obermichelbach über die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen
- Friedhofs- und Bestattungssatzung -
vom 01.07.2017**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Obermichelbach, nachstehend kurz „Gemeinde“ genannt, folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu erstatten bzw. kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschusszahlung

(1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Termin zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen sind. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(2) Die Grabgebühren selbst, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
- e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 6 Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat im Allgemeinen keinen Einfluss auf die entrichteten Grabgebühren.

§ 7 Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu erheben.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§ 8 Grabgebühren

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht beträgt für einen Kindergrabplatz (für Kinder bis zu 10 Jahren) | 15,00 € |
| eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| Familiengrab für 2 Grabstätten | 40,00 € |
| Familiengrab für 3 Grabstätten | 60,00 € |
| Familiengrab für 4 Grabstätten | 80,00 € |
| (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt für | |
| Urnenerdgrab | 45,00 € |
| Urnennische | 20,00 € |
| Baumgrabstätte | 20,00 € |
| Urnenerdgrab als Reihengrab | 45,00 € |
| Urnenerdgrab als Sammelgrab | 45,00 € |
| anonyme Urnenerdgrabstätte | 12,00 € |
| (4) Pauschale für vorhandenes Streifenfundament | 150,00 € einmalig |
| (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die jeweiligen anteiligen Beträge der Abs. 1 bis 3. | |
| (6) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten. | |

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für Kindergräber (bis zum 10. LJ, 110 cm tief)	nach Aufwand
b) für Reihen- und Familiengräber (einfachtief, 180 cm)	540,00 €
c) für Reihen- und Familiengräber (doppeltief, 260 cm)	690,00 €
d) Mehraufwand für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (je Person und Stunde)	50,00 €
e) für Urnenbestattungen	100,00 €
f) für Urnennischen	90,00 €
(2) Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes	
a) Aufbahrung Sarg	120,00 €
b) Aufbahrung Urne	90,00 €
(3) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	
a) Trauerfeier in der Aussegnungshalle	220,00 €
b) Abschiednahme in der Aussegnungshalle	170,00 €
(4) Benutzung der Kühlkammer (unabhängig von der Einstelldauer)	50,00 €
(5) Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	50,00 €
(6) Mitwirkung Gemeindepersonal an einer Trauerfeier oder Urnenbestattung, pro Person nach tatsächlichen Aufwand	
(7) Gebühr für die Bereitstellung des gemeindlichen Bestattungszubehörs (wie z.B. Sargwagen, Kranzwagen, Lautsprecheranlage) bei Bestattungen und Trauerfeiern	50,00 €
(8) Abdeckplatten für Urnennischen	110,00 €
(9) Gedenkstein für Baumbestattungen	200,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes
 - a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist
- von Leichen eine Gebühr in Höhe von 150 Prozent der entsprechenden Gebühr gem. § 10 Nr. 1 b
 - b) von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist
 - einfachtiefe Grabstätte 1.020,00 €
 - doppeltiefe Grabstätte 1.170,00 €
2. Wiederbeisetzung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes
 - a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist
- von Leichen entsprechend der Bestattungsgebühr
 - einfachtiefe Grabstätte 540,00 €
 - doppeltiefe Grabstätte 690,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist
- von Gebeinen nach Aufwand
3. Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab
- Ausgraben der Urne 130,00 €
4. Wiederbeisetzung der Urne entsprechend der Bestattungsgebühr
 - a) Bestattung in einem Erdgrab 100,00 €
 - b) Bestattung in einer Urnennische 90,00 €
5. für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen, die von oder nach auswärts eingeführt oder überführt werden, werden die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 analog erhoben.
6. Gebühren für schriftliche Auskünfte 3,00 € bis 10,00 €
7. Gebühr für die Erteilung einer Einzelerlaubnis zur Ausführung von Steinmetzarbeiten im Friedhof 20,00 €
8. Gebühren für die Genehmigung von Grabdenkmälern. 2,5 % der Herstellungskosten mindestens jedoch 15,00 €
9. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen 25,00 €
10. Gebühr für den Erwerb, die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes 15,00 €
11. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге 50,00 €
12. Verkehrssicherungsmaßnahmen nach Aufwand
13. Erlaubnisgebühren (bei Bestattungen von außerhalb) 15,00 €
14. Aufsicht bei Ausgrabung pro angefangener Stunde 35,00 €

15. Das Abräumen eines nicht ordnungsgemäß abgeräumten Grabes und Entfernen von Wurzelstöcken beim Grabausheben

nach Aufwand

16. Sonstige Arbeiten und Auslagen nach tatsächlichem Aufwand.

§ 11 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 8 bis 10 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für bereits erworbene Grabnutzungsrechte erhöht sich die Gebühr nach § 8 nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 17. Mai 2006 außer Kraft.

Obermichelbach, 22. Mai 2017
Gemeinde Obermichelbach

Wendler-Aufrecht
2. Bürgermeisterin